

## **PEINE GmbH**

**Wilhelmshaven, Bundesrepublik Deutschland**

**Unternehmensanleihe der PEINE GmbH**

**ISIN: DE000A1TNFX0 / WKN: A1TNFX**

### **ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG**

#### **Aufforderung zur Stimmabgabe**

durch die PEINE GmbH mit Sitz in Wilhelmshaven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer HRB 204507 und der Geschäftsanschrift: Rheinstraße 49, 26382 Wilhelmshaven (nachfolgend auch die „**Emittentin**“), betreffend die

**EUR 15.000.000,00 8,0 % Schuldverschreibungen**

**der PEINE GmbH**

**fällig am 5. Juli 2018**

ISIN: DE000A1TNFX0 / WKN: A1TNFX

(insgesamt die „**PEINE-Anleihe 2013/2018**“), eingeteilt in 15.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

**beginnend am Montag, den 4. Juni 2018, um 0:00 Uhr und**

**endend am Mittwoch, den 6. Juni 2018, um 24:00 Uhr**

gegenüber dem Notar Dr. Jochen Schlotter mit Amtssitz in Frankfurt am Main auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Versammlung ohne Abstimmung die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt 1) sind freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Anleihe die Hintergründe für die Tagesordnungspunkte der Abstimmung ohne Versammlung und den konkreten Beschlussvorschlag zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultationen mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

## **1. Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung**

### **1.1 Vorbemerkung**

Durch die schwierige Lage in der deutschen Bekleidungsindustrie sah sich die Emittentin entgegen der Planung mit einer stagnierenden bis rückläufigen Geschäftsentwicklung konfrontiert. Alleine in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 ist ein jeweiliger Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von EUR 9,302 Mio. (2014) sowie EUR 7,699 Mio. (2015) angefallen.

Ende 2014 ist dann die Shandong Ruyi Technology Group Co. Ltd („**Shandong Ruyi**“) als neuer Hauptgesellschafter bei der Emittentin eingestiegen. Durch schnelle operative Maßnahmen der Gesellschaft sowie den Rückhalt von Shandong Ruyi ist es gelungen, die Negativ-Phase einigermaßen zu überstehen. Shandong Ruyi ist einer der größten chinesischen Textilkonzerne und zählt in Europa unter anderem Marken wie Bally, Sandro, Maje und Claudie Pierlot zu seinem Portfolio. Darüber hinaus übernimmt Shandong Ruyi aktuell auch die Fasermarken Lycra, Lycra HyFit, Coolmax, Thermolite, Elasthan, Supplex sowie die Tactel-Faserprodukte und entwickelt sich somit weiter zu einem finanzstarken, global agierenden Modekonzern.

Allerdings legt Shandong Ruyi auch großen Wert darauf, dass alle Einheiten im Konzern auf einer Stand-Alone Basis nachhaltig profitabel arbeiten, was bei der Peine GmbH bisher noch nicht gelungen ist. Shandong Ruyi ist zwar grundsätzlich

weiterhin bereit, Peine auf diesem Weg zu begleiten und zu unterstützen, benötigt dafür jedoch längerfristige Planungs- & Investitionssicherheit.

## 1.2 Ursachen für die rückläufige Geschäftsentwicklung

Bedingt durch einen allgemeinen Umsatzrückgang in der deutschen Bekleidungsindustrie (lt. dem BTE Handelsverband Textil 0,3 % in 2015 sowie 3,4 % im Jahr 2016) geriet auch der Absatz der Peine GmbH unter Druck. Während der deutsche Einzelhandel ein Umsatzwachstum von ca. 2 % verzeichnen konnte, stagnierte der Einzelhandel mit Bekleidung und blieb lediglich auf dem Niveau der Vorjahre.

Neben dem branchenbedingten Druck ergaben sich für die Peine GmbH in den Geschäftsjahren 2012 - 2014 strukturelle Probleme in den Bereichen Außendienst, Produktionsabläufe sowie der Beschaffungsstrukturen im Einkauf. In der Folge mussten jeweilige Jahresfehlbeträge aufgefangen werden. Diese strukturellen Probleme konnten in den letzten Jahren erfolgreich beseitigt werden und stehen einer erfolgreichen Weiterentwicklung nun nicht mehr im Weg.

## 1.3 Aktuelle wirtschaftliche Lage

Im Zuge der Reorganisation in den letzten Jahren hat die Emittentin in Verbindung mit dem Hauptgesellschafter Shandong Ruyi ein Konzept entwickelt, um die Peine GmbH wieder nachhaltig profitabel aufzustellen.

Durch erste vollzogene Reorganisationsmaßnahmen konnten bereits wieder eine Trendumkehr und ein Umsatzwachstum verzeichnet werden. Dies war im Wesentlichen auf eine verbesserte Warenverfügbarkeit, verkürzte Produktionsrückläufe sowie ein wiedergewonnenes Kundenvertrauen zurückzuführen. Seit dem Geschäftsjahr 2015 konnte der Umsatz durch die umgesetzten Maßnahmen bereits gesteigert und der Konzernjahresfehlbetrag reduziert werden. Somit konnte der negativen Branchenentwicklung erfolgreich entgegengewirkt werden und eine gute Basis für zukünftiges Wachstum gelegt werden. Allerdings ist die Gesellschaft noch nicht nachhaltig profitabel auf einer Stand-Alone Basis und nach wie vor auf die Unterstützung des Hauptgesellschafters angewiesen. Der Fortschritt der Entwicklung wird

jedoch von dem Hauptgesellschafter als positiv und dem Plan entsprechend angesehen.

#### 1.4 Weitere Entwicklung und Unterstützung durch den Hauptgesellschafter

Trotz der ersten Erfolge sind also noch wesentliche weitere Schritte im Rahmen der Reorganisation der Emittentin umzusetzen. Der dazu gemeinsam mit dem Hauptgesellschafter entwickelte Business Plan führt dabei klar zu einem nachhaltig profitablen Geschäftsmodell und zeigt in den nächsten Jahren den weiteren positiven Geschäftsverlauf der Peine GmbH. Allerdings sind für die Umsetzung der weiteren Reorganisation und der Business Planung noch erhebliche Investitionen notwendig, welche die Emittentin nicht aus eigener Kraft finanzieren kann.

Shandong Ruyi hat Ende 2014 als größter chinesischer Textilkonzern aus strategischen Gründen in die Peine GmbH investiert. Shandong Ruyi erwirtschaftet einen jährlichen Gesamtumsatz von ca. EUR 4,6 Mrd. bei einem Nettogewinn von ca. EUR 285 Mio. Über die regionale Diversifizierung der Investments ist Shandong Ruyi in der Lage, die marktspezifischen Bedürfnisse zu analysieren und die Beteiligungsunternehmen dementsprechend auszurichten.

Da Shandong Ruyi von dem Geschäftsmodell der Peine GmbH überzeugt ist, plant der Hauptgesellschafter auch zukünftig weitere liquide Mittel für die Reorganisation und den Ausbau der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Allerdings ist für Shandong Ruyi eine entsprechende Planungs- & Investitionssicherheit Voraussetzung für das weitere Engagement.

#### 1.5 Angestrebte Änderung der Anleihebedingungen

Aus diesem Grund bittet die Emittentin die Anleihegläubiger um die Zustimmung zu einer Verlängerung der Laufzeit der Anleihe, damit die Reorganisation erfolgreich abgeschlossen werden kann und die Investments entsprechende Wirkung zeigen können. Als Gegenleistung erklärt sich Shandong Ruyi bereit, die Bonität des Gesamtkonzerns für die Refinanzierung zur Verfügung zu stellen und so das Risikoprofil für die Anleihegläubiger der Peine GmbH signifikant zu reduzieren. Konkret gibt Shandong Ruyi eine Garantie für die Anleihe ab und stellt damit die Zinsen sowie die Rückzahlung der Anleihe zu den neuen Konditionen in eigenem Namen sicher.

Als Folge dieses signifikant reduzierten Risikoprofils ist zusätzlich eine adäquate Reduzierung des Zinssatzes erforderlich und aus Sicht der Gesellschaft auch angemessen. Neben der damit verbundenen Anpassung des Kapitaldienstes an das gesunkene Risikoprofil wird somit auch eine operative Entlastung der Gesellschaft erreicht, welche die zukünftige Geschäftsentwicklung zusätzlich unterstützt.

Im Konkreten sollen drei Änderungen der aktuellen Fassung der Anleihebedingungen der PEINE-Anleihe 2013/2018 (die „**Anleihebedingungen 2013/2018**“) vorgenommen werden:

- (1) Zur Sicherstellung der weiteren Reorganisation möchte die Emittentin die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen um fünf Jahre verlängern. Die neue Fälligkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wäre somit der 05. Juli 2023. Durch diese Maßnahme erhält die Emittentin Planungssicherheit und weitere finanzielle Mittel des Hauptgesellschafters, um die bereits begonnene Reorganisation erfolgreich fortzuführen und abzuschließen. Am Ende der Laufzeit strebt die Emittentin die Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen aus eigenen finanziellen Mitteln an. Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, ist die Rückzahlung durch die Garantie von Shandong Ruyi abgesichert.
- (2) Der Zinskupon soll von aktuell 8,0 % auf 2,0 % reduziert werden. Der reduzierte Zins ist ab sofort zahlbar. Diese Maßnahme spiegelt in erster Linie das signifikant reduzierte Risikoprofil der Anleihe durch die Garantie von Shandong Ruyi sowie das aktuelle Marktzinsniveau wider und ermöglicht darüber hinaus die Generierung zusätzlicher freier Finanzmittel, die für Investitionszwecke in das Wachstum der Emittentin verwendet werden sollen.
- (3) Als Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger („**Gemeinsamer Vertreter**“) soll Herr Rechtsanwalt Christian Gloeckner, Nürnberg, bestellt werden. Der Gemeinsame Vertreter soll ermächtigt werden, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen zu vertreten, die zur Umsetzung des in der Abstimmung ohne Versammlung gefassten Beschlusses erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere über eine Stundung der Zins- und Rückzahlungsansprüche zu entscheiden. Die Anleihegläubiger sind in diesem Zusammenhang zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht be-

fugt. Diese Maßnahme dient zur Erleichterung der Umsetzung des Beschlusses betreffend die Änderung der Anleihebedingungen.

Die betreffende Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen 2013/2018 (nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz (das „SchVG“)) als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

## 2. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

### 2.1 Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Rechtsanwalt Christian Gloeckner, Nürnberg, wird zum gemeinsamen Vertreter (der **„Gemeinsame Vertreter“**) für alle Anleihegläubiger bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Unabhängig von einer weitergehenden Haftungsbeschränkung in den Anleihebedingungen ist die Haftung des Gemeinsamen Vertreters auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00 beschränkt, es sei denn, dem Gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.“

### 2.2 Anpassung der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Änderung des § 2.1 der Anleihebedingungen (Zinssatz und Zinszahlungstage)

§ 2.1 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2013 (einschließlich) (der **„Ausgabetag“**) bis zum 5. Juli 2017 (ausschließlich)

mit jährlich 8,0 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2017 (einschließlich) bis zum 5. Juli 2023 (ausschließlich) mit jährlich 2,0 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 5. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 5. Juli 2014 und die letzte Zinszahlung ist am 5. Juli 2023 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.“

#### Änderung des § 3.1 der Anleihebedingungen (Endfälligkeit)

§ 3.1 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

„**Endfälligkeit.** Die Teilschuldverschreibungen werden am 5. Juli 2023 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.“

#### Änderung des § 5 der Anleihebedingungen (Steuern)

§ 5 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

##### **„§ 5 Steuern**

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin oder die Garantin (wie in § 8.2 definiert) ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin oder die Garantin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin und die Garantin sind jeweils nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.“

#### Änderung des § 6.1 a) der Anleihebedingungen (Vorzeitige Fälligkeitstellung durch die Anleihegläubiger)

§ 6.1a) der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

- „a) die Emittentin oder, falls diese nicht leistet, die Garantin, einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder“

Änderung des § 8 der Anleihebedingungen (Besicherung der Anleihe)

§ 8 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„§ 8**

**Besicherung der Anleihe**

**8.1 Status.** Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheemittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheemittentin.

**8.2 Garantie.** Die Shandong Ruyi Technology Group Co. Ltd, Jining City, Provinz Shandong, Volksrepublik China, Registernummer 370800400001688, (die „**Garantin**“) hat in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „**Garantie**“) für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen gemäß den Anleihebedingungen ergebenden jeweils auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Anleihegläubiger das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen.“

Änderung des § 12 der Anleihebedingungen (Erster Gemeinsamer Vertreter)

§ 12.1 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

12.1 „Gemeinsamer Vertreter. Als Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger ("**Gemeinsamer Vertreter**") wird

**Christian Gloeckner, Rechtsanwalt, Laufertorgraben 2, 90489 Nürnberg**



bestellt.“

§ 12.3 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

12.3 „Haftung. Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.““

### 2.3 Weitere Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des Beschlusses gemäß Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe wie im Bundesanzeiger am 15. Mai 2018 veröffentlicht werden dem Gemeinsamen Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SchVG die folgenden weiteren Aufgaben und Befugnisse eingeräumt:

„Der Gemeinsame Vertreter wird hiermit angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe wie im Bundesanzeiger am 15. Mai 2018 veröffentlicht erforderlich oder zweckdienlich sind, soweit dadurch nach eigenem Ermessen des Gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden.

Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, über eine Stundung der

- seit dem 5. Juli 2017 entstandenen und am 5. Juli 2018 fällig werdenden Zinsansprüche und
- am 5. Juli 2018 fällig werdenden Rückzahlungsansprüche

bis zum 31. Januar 2019 (einschließlich) zu entscheiden.

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der Gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden oder einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus den Schuldverschreibungen der PEINE-Anleihe geltend zu machen.

Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt; insbesondere sind sie nicht befugt, im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

- etwaige Zinszahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen und/oder
- etwaige Kündigungsrechte gemäß den Anleihebedingungen auszuüben und/oder
- etwaige vorzeitige Rückzahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen.

Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben.

Der Gemeinsame Vertreter wird ferner ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihebedingungen – sofern und soweit erforderlich – im Zusammenhang mit der weiteren Ermächtigung und Bevollmächtigung gemäß dieser Ziffer 2 zu ändern.

Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.““

### **3. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis**

- 3.1 Gemäß § 13.1 der Anleihebedingungen 2013/2018 können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 bis 22 SchVG geändert und ein gemeinsamer Vertreter für die Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger bestellt werden. Nach Maßgabe von § 12.2 der Anleihebedingungen 2013/2018 hat der gemeinsame Vertreter insbesondere die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor.
- 3.2 Die Anleihegläubiger beschließen gemäß § 13.2 der Anleihebedingungen 2013/2018 im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.
- 3.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.
- 3.4 Der Beschluss gemäß Ziffer 2 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

### **4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens des Beschlusses**

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolge:

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

## 5. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 5.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Jochen Schlotter mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Geschäftsräumen in der Neue Mainzer Straße 2-4, 60311 Frankfurt am Main, als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.
- 5.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 4. Juni 2018, um 0:00 Uhr MESZ bis Mittwoch, den 6. Juni 2018, um 24:00 Uhr MESZ (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das „**BGB**“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben (die „**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Jochen Schlotter - Abstimmungsleiter - „Anleihe 2013/2018 der PEINE GmbH: Abstimmung ohne Versammlung“

c/o Link Market Services GmbH, Landshuter Allee 10, 80637 München,  
Deutschland  
Telefax: 089-210 27 289; E-Mail: [versammlung@linkmarketservices.de](mailto:versammlung@linkmarketservices.de)

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- (a) ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.4 definiert);
- (b) einen aktuellen Auszug aus einem einschlägigen Register oder eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger eine juristische Person oder Personengesellschaft nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht ist;

- (c) ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.6, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und
  - (d) eine Vollmacht nach Maßgabe der Ziffer 7., sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.
- 5.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin in der Rubrik „Investor Relations / Anleihe 2013/2018“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen werden. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge nach dem oben genannten Termin beim Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.
- 5.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

## **6. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise**

- 6.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.4 spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.
- 6.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der PEINE-Anleihe 2013/2018 teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

6.3 Zur Teilnahme an der Abstimmung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache hierzu anmelden. Die Anmeldung muss bis zum Ablauf des dritten Tags vor Beginn der Abstimmung, d.h. bis zum 1. Juni 2018, 24:00 Uhr MESZ, bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle eingehen. Zur Erleichterung können die Anleihegläubiger für die Anmeldung das Formular verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin in der Rubrik „Investor Relations / Anleihe 2013/2018“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Anmeldung hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab.

6.4 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln (der „**Besondere Nachweis mit Sperrvermerk**“):

(a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

(b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der PEI-NE-Anleihe 2013/2018 während des gesamten Abstimmungszeitraums, d.h. von Montag, den 4. Juni 2018, um 0:00 Uhr MESZ bis Mittwoch, den 6. Juni 2018, um 24:00 Uhr MESZ, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin in der Rubrik „Investor Relations / Anleihe 2013/2018“ abgerufen werden.

- 6.5 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, müssen spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
- 6.6 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

## **7. Vertretung durch Bevollmächtigte**

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG). Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein

Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin in der Rubrik „Investor Relations / Anleihe 2013/2018“ abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (s. Ziffer 6.6) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

## **8. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

- 8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“). Stellt ein Anleihegläubiger einen Gegenantrag, wird die Emittentin diesen Gegenantrag unverzüglich bis zum Ende des Abstimmungszeitraums auf ihrer Internetseite in der Rubrik „Investor Relations / Anleihe 2013/2018“ den anderen Anleihegläubigern zugänglich machen.
- 8.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“). Die Emittentin wird die neuen Gegenstände zur Beschlussfassung nicht später als drei Tage vor Beginn des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger bekannt machen und auf der Internetseite in der Rubrik „Investor Relations / Anleihe 2013/2018“ veröffentlichen. Über Gegenstände zur Beschlussfassung, die nicht spätestens drei Tage vor Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 8.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter zu richten und können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

PEINE GmbH - Investor Relations – „Anleihe 2013/18 der PEINE GmbH: Abstimmung ohne Versammlung“



Rheinstraße 49, 26382 Wilhelmshaven, Deutschland  
Telefax: 04421 484-238 E-Mail: info@peinegmbh.com

oder:

Notar Dr. Jochen Schlotter - Abstimmungsleiter - „Anleihe 2013/2018 der PEINE  
GmbH“

c/o Link Market Services GmbH, Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland  
Telefax: 089-210 27 289; E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

- 8.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (s. Ziffer 6.4). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

## **9. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen**

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 15.000.000,00, eingeteilt in 15.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums eine Erhöhung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der PEINE-Anleihe 2013/2018 zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der PEINE-Anleihe 2013/2018 für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

## **10. Unterlagen**

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin in der Rubrik „Investor Relations / Anleihe 2013/2018“ zur Verfügung:

- Diese Aufforderung zur Stimmabgabe an einer Abstimmung ohne Versammlung nebst der darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen,
- die Anleihebedingungen 2013/2018,
- die Garantie von Shandong Ruyi,
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert),
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk und
- ein Formular für die Anmeldung zur Abstimmung ohne Versammlung.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Link Market Services GmbH – „Anleihe 2013/18 der PEINE GmbH: Abstimmung ohne  
Versammlung“

Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland

Telefax: 089-210 27 289; E-Mail: [versammlung@linkmarketservices.de](mailto:versammlung@linkmarketservices.de)

Wilhelmshaven, im Mai 2018

PEINE GmbH

Die Geschäftsführung

Auch der von der PEINE GmbH mit Sitz in Wilhelmshaven, Deutschland, beauftragte Notar Dr. Jochen Schlotter fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der PEINE-Anleihe 2013/2018 zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von Montag, den 4. Juni 2018, um 0:00 Uhr MESZ bis Mittwoch, den 6. Juni 2018, um 24:00 Uhr MESZ (eingehend) in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt den unter Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe von der PEINE GmbH unterbreiteten Beschlussvorschlag über die Änderung der Anleihebedingungen 2013/2018 zur Abstimmung.

Frankfurt am Main, im Mai 2018

Dr. Jochen Schlotter

Notar